

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH

gemäß § 1 Abs.4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



Geltungsbereich

Technische Anschlussbedingungen

Für Trinkwasserversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" entsprechend AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

Netzanschluss

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 2 AVBWasserV ist schriftlich unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.

Die SWW kann verlangen, das jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz (inkl. Absperrarmatur, Beschilderung, WZ-Garnitur) des SWW angeschlossen wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Wohngebäude, so können für jedes dieser Gebäude für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Bei Neubauten/Sanierungen ist eine Schutzrohr durch Bauherrn bereitzustellen. Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV
- die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §10 AVBWasserV (inkl. Erstinbetriebsetzung nach §13 AVBWasserV)
- die Inbetriebsetzung gemäß §13 AVBWasserV (nach Beantragung und Freigabe durch VIU)

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (gemäß §11 AVBWasserV)

Ein Netzanschluss gilt als unverhältnismäßig lang, wenn die von der Grundstücksgrenze gemessene Länge > 15 m ist.

In diesen Fällen kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet werden, einen Wasserzählerschacht auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.

Der Anschlußnehmer/Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht in einem ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Muss durch die SWW die Zugänglichkeit erst geschaffen werden und/oder eine Säuberung erfolgen, um Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Turnuswechsel) ausführen zu können, werden diese Aufwendungen dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Netzanschlusskosten (gemäß § 10 AVBWasserV)

Allgemeines

Der Anschlussnehmer zahlt der SWW GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Zusätzlich gehören die Beschilderung am Objekt und die Messeinrichtung dazu, diese werden bereitgestellt. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet.

Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Werden Netzanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt, und/oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend Mehraufwand.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (wird durch VIU beantragt und durchgeführt) pro Netzanschluss (seitens SWW) ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Jede weitere Inbetriebsetzung wird gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in

Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.

Pauschalen gelten für Wohnhäuser (Wohnhäuser sind Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihen- und Mehrfamilienhäuser)

Bei Netzanschlüssen über 30 m und die nicht als Wohnhäuser gelten sind Einzelvereinbarungen notwendig.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten für die Errichtung eines Netzanschlusses berechnet.

Für die vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in Rechnung stellen.

Für die Abdichtung der Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH gemäß § 1 Abs.4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Bauwasserversorgung)

Für die Herstellung der Verbindung zum/vom Verteilnetz und zur Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Bauwasserversorgung) werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Einbindung/Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtung werden separat berechnet.

Für einen geeigneten Standort entsprechend TAB der SWW GmbH hat der Anschlussnehmer zu sorgen.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Netzanschlüsse umzuwandeln bzw. zu trennen.

Veränderung vorhandener Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Wird der Versorgungsvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Versorgungsvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses von versorgungsetz. Der Kunde kann gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV die zeitweilige Absperrung des Anschlusses verlangen, bei der SWW GmbH beträgt diese max. 6 Monate (dabei wird die Messeinrichtung nicht ausgebaut). Mit dem Ausbau der letzten Messeinrichtung erlischt das Netzanschlussverhältnis gemäß § 33 AVBWasserV und der Anschluss ist vom Versorgungsnetz zu trennen.

Die Kosten für Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse können als Pauschalpreise (vergleichbare Änderungen für die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss) berechnet werden, ansonsten werden diese Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen für die ein anderes Grabenprofil als 0,4 x1,2 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z.B. Bitum- und Betonoberflächen, Pressungen, Schutzrohr-verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 30 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Mehraufwendungen berechnet.

Baukostenzuschüsse (gemäß § 9 AVBWasserV)

Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der SWW GmbH nach AVBWasserV besteht, kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer bei Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlicher Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) verlangen.

Der BKZ wird gemäß des § 9 AVBWasserV für jeden Anschlussnehmer nach Einzelfallbetrachtung ermittelt und für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, soweit sich diese Anlage ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lässt, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten betragen.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im Übrigen, dass die SWW GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.

Inbetriebsetzung (gemäß §13 AVBWasserV)

Die SWW GmbH macht die Inbetriebsetzung selbst bzw. beauftragt einen Dienstleister damit. SWW GmbH bzw. der Dienstleister schließen die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz der SWW GmbH an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb.

Der Antrag auf Inbetriebsetzung der technischen Anlage nach § 13 AVBWasserV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anmeldung einer Trinkwasseranlage --> durch den zugelassenen VIU) einzureichen. Der Vordruck wird dem VIU bzw. Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf Anfrage zugesandt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die entstehenden Kosten.

Die Kosten für elektronische Messgeräte (elektronisch arbeitender Zähler zur Erfassung des Energieverbrauches in Haushalten) werden separat gemäß Preisblatt berechnet.

Sind Arbeiten auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenzuschläge berechnet.

Für Eilmontagen, die auf gesonderten Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen werden sollen, werden die aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50% für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH

gemäß § 1 Abs.4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



Kosten, die im Rahmen des geplanten Auswechselns von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.

Für die vergebliche An- und Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten, gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, in Rechnung stellen.

Plombenverschlüsse (gemäß §§ 11,12,15,18 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW GmbH die entstehenden Kosten.

Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind dem der SWW GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Nachprüfung von Messeinrichtungen (gemäß § 19 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat den Antrag zur Nachprüfung beim Messstellenbetreiber zu stellen bzw. diesen zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

Die Nachprüfung von Wassermessgeräten werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt.

Die Nachprüfung umfasst in jedem Fall die äußere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Der Preis enthält die Aufwendungen für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie die Koordination der Nachprüfung. Die individuell anfallenden Kosten des Prüfamtes/Eichamtes werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

Die Kosten für die Nachprüfung fallen der SWW GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst gehen die Kosten zu Lasten des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

Für die vergebliche An- und Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in Rechnung stellen.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß §§ 13; 33 AVBWasserV)

Die SWW GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Für derartige Arbeiten kann die SWW GmbH ein Dienstleister beauftragen, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Termin vereinbart.

Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sofort fällig.

Für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

Erfolgt die Wiederherstellung der technischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Isolieren von Leitungen

Für das Isolieren von Leitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers wird ein separates Angebot erstellt.

Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 10-15 AVBWasserV)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der technischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtung der SWW GmbH, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlusssicherung notwendig, gelten die Bestimmungen zu den Netzanschlusskosten.

Wird der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Wasserinstallateur erteilt hat, dann berechnet die SWW GmbH dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten.

Für die vergebliche An- und Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in Rechnung stellen.

Vergebliche Anfahrt/Sondergang

Für den Fall, dass SWW GmbH bzw. der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nicht angetroffen wird, kann die SWW GmbH für die zusätzlichen Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche Anfahrt berechnen.

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH

gemäß § 1 Abs.4 der Wasserlieferbedingungen

(Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser -AVBWasserV- vom 20. Juni 1980; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr.31/1980; Teil 1- gültig ab 01. April 1980)



Rechnung, Mahnung (gemäß § 27 AVBWasserV)

Sofern nicht anders auf der Rechnung ausgewiesen, sind für alle Leistungen (außer für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) die benannten Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei größeren Objekten kann die SWW GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Gleichzeitig ist die SWW GmbH berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal mit einem Betrag, der für diesen Vorgang entstehenden Durchschnittskosten, berechnen.

Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Besondere Zahlungsvereinbarungen, wie zum Beispiel Zahlungsaufschub, werden von der SWW GmbH nur in Ausnahmefällen getroffen. Zur Abdeckung der Kosten werden Bearbeitungskosten und Zinsen berechnet.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Verzugszinsen dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer weiterberechnet.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die Zahlungsvereinbarung auflösen, dann ist der fällige Gesamtbetrag sofort zu begleichen.

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Wittenberge, 01.01.2014
Stadtwerke Wittenberge GmbH